

6545.
Est. 1632 769

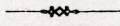


Ref. 17/70
pd

Statuten

der

Familien-Stiftung des Kaufmanns und
Aeltesten John Hammer.



1.323

2.122

Statuten

der

Familien-Stiftung des Kaufmanns und Ältesten John Hammer.

Durch die Erfahrung von dem Unbestand irdischer Glücksgüter belehrt und von dem Wunsche beseelt, meine Nachkommen bis in die fernsten Zeiten mindestens vor dem drückendsten Mangel zu schützen, habe ich mich entschlossen, von dem von mir selbst erworbenen Vermögen ein Capital von 25000, wird geschrieben Fünf und Zwanzig Tausend, Rubeln Silber auszuscheiden und zu einer Familien-Stiftung zu verwenden, für welche die nachstehenden von mir entworfenen Statuten als Norm zu dienen haben sollen, sofern ich nicht etwa selber noch während meiner Lebensdauer, für welche ich mir auch die ausschließliche Administration dieser Stiftung vorbehalte, irgend welche Veränderungen, Ergänzungen oder Verbesserungen derselben angeordnet haben sollte.

*

1.

Diese meine oberwähnte Stiftung soll den Namen führen: **John Hammer's Familienlegat.**

2.

Der Zweck dieser Stiftung geht im Wesentlichen dahin: meinen Nachkommen und den in meine Descendenz hineingeheiratheten Männern und Frauen bis in die fernsten Zeiten, wosfern sie deren bedürfen und würdig sein sollten, eine möglichst angemessene Unterstützung zu gewähren.

3.

Ein begründetes Anrecht auf eine Unterstützung aus dieser Stiftung haben demnach alle von mir in gerader Linie abstammenden männlichen und weiblichen ehelichen Descendenten bis in die fernste Generation für sich und ihre Familien, alle künftig in meine Descendenz hineinheirathenden Männer und Frauen aber für ihre Person, diese Letzteren jedoch nur in solange als sie nicht durch eine spätere Wiederverheirathung mit einem nicht zu meiner Descendenz gehörigen Individuum als aus meiner Familie wieder ausgeschieden erachtet werden müssen.

Adoptirte, zugebrachte und in die Einkindschaft aufgenommene Kinder sind, als nicht zu meiner Descendenz gehörig, von den Wohlthaten dieser Stiftung ausgeschlossen.

4.

Zum Genuß einer Unterstützung aus dieser Stiftung sollen indeß nur die nach Maßgabe des § 3 berechtigten

Interessenten gelangen, welche eines Theils derselben in Wahrheit bedürftig, anderen Theils derselben nicht geradezu unwürdig sind, indem unmoralischer Lebenswandel, Müßiggang und Verschwendung keineswegs durch diese Stiftung Nahrung erhalten sollen. Wenn jedoch solchen künftig etwa wider Vorhoffen unwürdigen Gliedern meiner Familie nicht nur keine Unterstützung zu gewähren, sondern auch die schon zugestandene für die Zukunft zu entziehen ist, so sollen doch dieser unwürdigen Familienglieder Ehegatten und Ehegattinnen so wie deren Kinder darunter nicht zu leiden haben, sondern im Gegentheile um so mehr für ihre Personen einer Unterstützung aus der Stiftung theilhaftig werden.

5.

Das Capital der Stiftung besteht zur Zeit, wie ich im Eingang erwähnt habe, aus Silb.-R. 25000, welche zu diesem Behuf, nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung dieser Statuten, aus meinem übrigen Vermögen ausgesondert und am 24. Juni d. J., welchen ich als Tag der Stiftungsbegründung angesehen wünsche, in Werthdocumenten deponirt werden sollen. Läßt sich nun auch, da in nächster Zeit wol kaum irgend welche Ansprüche Berechtigter zur Geltung gebracht werden dürften, erwarten, daß dieses Capital durch Rentenanzwuchs sich sehr bald bedeutend vergrößert haben wird, so soll doch jedenfalls zu einer Vertheilung von Unterstützungen nicht eher geschritten werden, als bis das Stiftungscapital sich verdoppelt haben wird. Sobald das Stiftungscapital die Höhe von

Silb.-Rbl. Fünfzig Tausend erreicht haben wird, können zwei Drittheile der Renten des Capitals nöthigenfalls zu Unterstützungen verwendet werden, während auch dann noch bis dahin, daß das Capital sich bis zur Höhe von Ein Hundert Tausend Rubeln Silber emporgeschwungen haben wird, das dritte Drittheil der Renten dem Stiftungsfond accresciren soll. Nach Erreichung endlich eines Capitalbestandes von Ein Hundert Tausend Rubeln sind überhaupt nur immer noch fortlaufend Zehn Procente der Renten, um den sich erweiternden Bedürfnissen einer mit den Jahren sich gewöhnlich immer mehr ausdehnenden Familie geeignete Rechnung zu tragen, auch ferner dem Capital nothwendig einzuverleiben, während der ganze Revenüen-Ueberschuß über diese 10 % alsdann, wenn erforderlich, zu Unterstützungen verbraucht werden darf. Zu erwähnen ist noch, daß der Berechnung der Revenüenbeträge, welche zu capitalisiren und welche zu verbrauchen sind, selbstverständlich immer nur der Reinertrag der Revenüen, d. i. das nach Abzug der Verwaltungskosten übrigbleibende Residuum, zu Grunde zu legen ist.

6.

Die Verwaltung der Stiftung behalte ich mir bis zu meinem Lebensende, oder bis ich dieselbe freiwillig aufzugeben wünschen sollte, selbst vor. Nach meinem vereinstigen Ableben oder nach freiwilliger Aufgabe dieses Verwaltungsgeschäfts meinerseits hat aber die Administration aus dreien Gliedern zu bestehen:

- 1) aus einem von Einem Wohlbeden Rath beliebig

zu erwählenden und in dieser Function einen beliebigen Zeitraum zu belassenden Mitglied desselben;

2) aus dem jezeitigen Stadtofficial;

3) aus einem von den beiden anderen Administratoren alle drei Jahre neu zu erwählenden zur Participirung an dieser Stiftung nach § 3 berechtigten, wenn auch eingeheiratheten, am hiesigen Ort domicilirenden, weder für sich noch für seine Kinder Unterstützung aus dieser Stiftung genießenden Mitglied meiner Familie oder, in Ermangelung eines solchen, aus einem geachteten hiesigen Kaufmann.

Bei dieser alle drei Jahre vorzunehmenden Neuwahl kann zwar der Administrator, welcher bereits drei Jahre als solcher fungirt hat, wiedergewählt werden; es ist aber der etwa nicht zu meiner Familie gehörige Administrator nicht wieder wählbar, wofern inzwischen ein zu meiner Familie gehöriges Mitglied zur Mitverwaltung befähigt geworden sein sollte, indem, so lange auch nur ein solches Familienglied vorhanden, diesem immer der Vorzug vor jedem extraneo gegeben werden soll.

Dagegen aber hat jeder zu meiner Familie gehörige Administrator diese Function sofort niederzulegen, sobald er für sich oder seine Descendenten auf eine Unterstützung aus den Stiftungsmitteln Anspruch erhebt.

Jedes Administrationsglied hat aus den Stiftungsmitteln jährlich Ein Hundert Rubel Silber zur Entgeltung für seine Mühwaltung zu erhalten. Auch soll der Admi-

nistration, wenn künftig der Umfang des Geschäfts Solches erheischen sollte, freistehen, zur Erleichterung für sich, gegen mäßiges Gehalt, einen Buchhalter oder Cassirer zu engagiren, für dessen Handlungen indeß die Administration nicht minder verantwortlich bleibt.

Die drei Administratoren sind einander gleich berechtigt, haften solidarisch, vertheilen die Geschäfte unter sich nach freier Vereinbarung und beschließen nach Stimmenmehrheit. Sie versammeln sich regelmäßig zwei Mal im Laufe des Jahres von sechs zu sechs Monaten zur gemeinsamen Berathung, außerdem aber so oft als das Bedürfniß dazu vorhanden oder irgend ein Administrationsglied eine Zusammenkunft verlangt. In den regelmäßigen Semestral-Verhandlungen hat jedes Mal eine gewissenhafte Cassen-Revision stattzufinden und ist jedes Mal ein Beschluß über die Art der Anlegung der inzwischen eingeflossenen baaren Summen zu fassen. Auch sind in diesen Sitzungen alle inzwischen eingegangenen Gesuche um Unterstützungen der Beprüfung und Beschlußnahme zu unterziehen.

8.

Nach dem mit Johannis jedes Jahres eintretenden Schluß jedes Verwaltungsjahrs hat die Administration ihre Jahres-Rechenschaft, in welche jedem zu meiner Familie gehörigen, eventuell zu Unterstützungen berechtigten Mitglied die Einsicht nicht verweigert werden darf, nebst betreffenden Belegen Einem Wohlbeden Rath zu dessen Revision und Bestätigung vorzulegen.

9.

Zum Geschäfts=Reffort der Administration gehören vorzugsweise:

- 1) die Verwaltung der Stiftungs=Capitalien;
- 2) die Führung der für die Verwaltung erforderlichen Bücher;
- 3) die Bewilligung und Austheilung von Unterstützungs=quoten.

10.

Anlangend die Verwaltung der Stiftungs=Capitalien, so versteht es sich von selbst, daß die Administration für die präcise Eincaffirung der Zinsen, für die sofortige Wiedercapitalisirung und fruchtbare Anlegung der über den jeweiligen Bedarf sich ergebenden Zinsenüberschüsse und für die gehörige Affervirung aller dem Fond gehörigen Werth=documente und Gelder geeignete Sorge zu tragen hat. Dem Ermessen der Administration ist es zwar füglich anheimzustellen, in welchen zinstragenden Papieren nach dem Wandel der Verhältnisse im Lauf der Zeiten die Stiftungs=Capitalien zu begeben sind, doch sollen auf Privathypothek Stiftungsmittel nur begeben werden, wosern die zu verpfändenden Immobilien in hiesiger Stadt oder Vorstadt belegen und massiv, auch gegen Feuersgefahr zum vollen Werth versichert und Keinem der Administratoren angehörig sind, demnächst aber nach der Revenüen=Taxation einen solchen Werth haben, daß das für die Stiftung darauf zu begebende Capital noch in die erste Hälfte dieses Werths mit eingeschlossen erscheint, während auf andere

Privathypotheken, oder gar ohne solche, Stiftungscapitalien auszuleihen, schlechterdings verboten bleiben muß. Die Affervation des Stiftungs-Vermögens aber hat in einem separaten, mit drei verschiedenartigen Schlössern versehenen Kasten zu geschehen, zu denen jeder Administrator je einen Schlüssel hat.

11.

Die Verwaltungsbücher, deren Führung der Administration obliegt, sind:

- 1) ein Protocollbuch über die Verhandlungen und Beschlüsse der Administration;
- 2) ein Haupt- und Cassabuch;
- 3) ein tabellarisches genealogisches oder Stammregister über alle zur Participirung an dieser Stiftung berechtigten Interessenten.

Für die möglichste Vollständigkeit dieses Letzteren haben, nächst dem zu meiner Familie gehörigen Administrations-gliede, überhaupt sämmtliche Familienglieder durch Anzeige der jezeitig stattgehabten Geburten, Verheirathungen und Todesfälle bei der Administration geeignete Sorge zu tragen. Wer, ohne in dieses Register eingetragen zu sein, Anspruch auf Unterstützung macht, kann solche nicht anders erlangen, als bis er im Fall obwaltenden Zweifels seine Gehörigkeit zu meiner ehelichen Descendenz aufs Bündeste nachgewiesen hat.

12.

Die Bewilligung von Unterstützungen aus der Stiftung, welche halbjährlich am 24. Juni und 24. December

auszuthellen sind, kann nur auf vorgängiges Nachsuchen darum erfolgen. Die Beurtheilung, ob der einzelne um Unterstützung Nachsuchende deren bedürftig und würdig ist, bleibt zwar, wie jeder andere Verwaltungsgegenstand, nur der Administration anheimgegeben, ohne daß irgend welche Remedur dawider an irgend welche Gerichtsbehörde oder Autorität zulässig wäre. Jedoch soll Demjenigen, welchem von der Administration eine gebetene Unterstützung verweigert worden, freistehen, eine Versammlung sämmtlicher am hiesigen Orte anwesenden männlichen, eventuell zur Unterstützung berechtigten Familienglieder, welche über 25 Jahr alt sind, zu verlangen, und wenn diese auf vorgängige Einladung der Administration nach Anhörung der Motive der Administration und der Beschwerde des Supplicanten mit absoluter Stimmenmehrheit sich für die Bewilligung einer Unterstützung entscheiden, so soll durch diese Entscheidung nicht nur der Beschluß der Administration reformirt, sondern auch der Betrag der betreffenden Unterstützungsquote in solchem Falle von der Versammlung dieser Familienglieder festgestellt werden. Sind indeß nicht mindestens fünf solcher über 25 Jahr alter männlicher Familienglieder hier anwesend, so haben anstatt einer solchen Versammlung von Familiengliedern die Administration und der abgewiesene Supplicant je zwei Schiedsrichter zu designiren, welche unter Hinzuziehung eines von ihnen zu wählenden Obmanns definitiv über Bewilligung oder Nichtbewilligung einer Unterstützung und deren Betrag durch Stimmenmehrheit Entscheidung zu treffen haben.

13.
 Wenn gleich aber auch nach dem vorhergehenden § die Bewilligung einer Unterstützung ganz dem richtigen Tact und der Gewissenhaftigkeit der Administration, sowie ausnahmsweise einer Versammlung von Familiengliedern oder Schiedsrichtern anheimgelassen worden, so wünsche ich doch, daß als Leitfaden zu den Beschlußnahmen auf eingegangene Unterstützungsgesuche vorzüglich nachstehende Grundsätze in Berücksichtigung kommen mögen:

- 1) daß ein wirkliches Bedürfniß zur Unterstützung vorwalte und, wo ein solches nicht vorhanden, die nach § 5 dieser Statuten überhaupt zur Ausheilung verwendbaren Zinsen der Stiftungs-Capitalien lieber zur Vermehrung des Stiftungsfonds dienen mögen;
- 2) daß das Maaß der Unterstützung zwar von den jezeitig disponiblen Mitteln und von den Lebensverhältnissen des zu Unterstützenden abhängig sei, jedoch weder einerseits nach den Anforderungen vollkommenen Wohlstandes bemessen werde, noch andererseits einem bloßen Almosen gleichkomme, daher, wengleich den wechselnden Umständen zufolge die bereits bewilligten Unterstützungen nach dem Gutbefinden der Administration vergrößert oder verringert werden können, die einzelnen Quoten nicht unter Zwei Hundert Fünfzig und nicht über Ein Tausend Rubel Silber jährlich betragen mögen und daß, wenn die Zahl der sich um Unterstützung Bewerbenden allzugroß sein sollte, um

Alle nach solchem Maßstab zu befriedigen, die Dividenden in so weit vermindert werden, daß allen Bedürftigen wenigstens einigermaßen geholfen werde;

3) daß bei der Concurrrenz mehrerer Bedürftiger mit beträchtlicheren Quoten vorzugsweise Wittwen, unverehelicht gebliebene Jungfrauen und verwaisete unmündige Kinder, sowie überhaupt Solche, welche ihrer Lebensstellung oder ihrer Geistes- oder Körperschwäche zufolge selbst die Mittel zum Lebensunterhalt zu erwerben außer Stande sind, berücksichtigt werde;

4) daß, wofern die Mittel dazu hinreichen, unabhängig davon, ob etwa die Eltern aus der Stiftung bereits unterstützt worden oder nicht, namentlich armen talentvollen Jünglingen meiner Descendenz, wenn sie sich dem Studium auf Universitäten oder sonstigen höheren Lehranstalten zu widmen beabsichtigen, für die Zeit des betreffenden Lehrkursus eine jährliche Beihilfe von Drei Hundert Rubeln Silber, ebenso auch jungen Leuten meiner Descendenz, welche zur Ergreifung eines nützlichen Erwerbes einer einmaligen Unterstützung, oder armen Jungfrauen meiner Descendenz, welche einer Aussteuer bedürfen sollten, diese bis zum Betrage von Fünf Hundert Rubeln Silber zugestanden werden mögen.

Im Uebrigen habe ich in dem festen Vertrauen, daß es stets das eifrige Streben der Administration sein wird,

diese meine Stiftung zu einer möglichst segensreichen und heilbringenden für meine Familie und deren einzelne Glieder zu gestalten, durch diese vorstehenden nur allgemeinen Grundsätze die Beschlußnahme der Administration in keiner Weise einengen oder beschränken wollen.

14.

Ein Arrest auf die bewilligten Unterstützungen soll von Niemandem angelegt und von der Administration durchaus nicht angenommen werden dürfen, selbst nicht wenn der Arrestat darin willigte.

15.

Umänderungen, Ergänzungen und Verbesserungen dieser Statuten nach meinem Ableben sollen nur insoweit statthaben dürfen, als dadurch nicht der Zweck dieser Stiftung alterirt wird, sowie nur in dem Fall, daß nach vorgängiger einstimmiger Beschlußnahme der Administration und nach Prüfung und Bestätigung von Seiten Eines Wohlledlen Raths, welchen ich überhaupt bitte, diese meine Stiftung unter seine Obhut und Oberaufsicht zu stellen, solche Veränderungen, Ergänzungen und Verbesserungen sich als nothwendig oder doch im Interesse meiner Descendenz und der für sie fundirten Stiftung wünschenswerth herausstellen sollten.

16.

Sollten dereinst, was Gott verhüten möge! meine Descendenten, zu deren Gunsten diese Stiftung fundirt worden, ganz aussterben und kein zur Theilnahme an der-

selben sich qualificirendes Familienglied weiter am Leben sein, so soll das alsdann vorhandene Stiftungscapital Einem Wohlledlen Rath übergeben werden, welchen ich in der Voraussetzung, daß dieses Capital alsdann bereits zu einer beträchtlichen Höhe erwachsen sein wird, in nachstehender Weise darüber zu disponiren bitte:

Es ist nämlich mein Wunsch, daß in diesem Fall:

- 1) Zehn Tausend Rubel Silber der jetzt hier bestehenden Jesuskirchen-Parochial-Schule oder aber, falls dieselbe alsdann nicht weiter existiren sollte, einer solchen neu zu begründenden Jesuskirchenschule zugewiesen werden;
- 2) Zehn Tausend Rubel Silber zur Bildung eines Fond verwendet werden, aus dessen Renten fünf arme aus Riga gebürtige wohlbefähigte und moralisch würdige Studirende der Universität Dorpat oder des Rigaschen Polytechnikums, welcher Confession sie auch angehören mögen, eine jährliche Beisteuer von Ein Hundert Rubel Silber für die ganze Dauer des Lehrcursus erhalten.

Der nach Abzug dieser Zwanzig Tausend Rubel Silber verbleibende Capitalüberschuß ist sodann zuvörderst durch weitere Zinsencapitalisirung zu verdoppeln, nachdem diese Verdoppelung aber, wie wahrscheinlich, in ungefähr fünfzehn Jahren eingetreten sein wird, demnächst in zwei einander gleiche Theile zu zerlegen und die eine Hälfte zur Errichtung eines Findel- und Entbindungshauses, die andere Hälfte dagegen zur Errichtung einer Bewahr- und

Erziehungsanstalt für verwahrloste, insonderheit Bettelkinder, oder, falls solche Wohlthätigkeits-Anstalten hier derzeit schon bestehen sollten, zur Verbesserung deren Erhaltungsmittel sowie zu deren Erweiterung zu verwenden.

Riga, den 3. Mai 1863.

John Hammer.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen *ic., ic., ic.*, ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das unterm 6. Mai dieses Jahres unterlegte Gesuch des Kaufmanns und Ältesten großer Gilde Johann Jacob Hammer um Bestätigung der Statuten der von ihm zu errichtenden Familienstiftung folgende

Resolution:

N^o 3354.

Da die bemeldeten Statuten keine widergesetzlichen Bestimmungen enthalten, so werden dieselben hiermit obrigkeitlich bestätigt, und wird Supplicant angewiesen, ein Exemplar derselben zur Asservation im Stadtarchiv hieselbst einzuliefern.

Gegeben Riga Rathhaus, den 13. Mai 1863.

(L. S.)

L. Napiersty,
Obersecretair.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. Mai 1863.

Druck von W. F. Häcker in Riga.